



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 07.07.2023	Ausgabe: 13/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen	2
22.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021	3
28.06.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznieder- schrift in der Gemarkung Epe	9
04.07.2023	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe	11
05.07.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	12

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
der Stadt Gronau**

**für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

**in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ahaus und den Strafkammern des Landgerichts  
Münster**

1. Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Ahaus gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 06.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Ahaus gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom  
**10. Juli 2023 bis einschließlich 17. Juli 2023**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Iltisstraße 20, 48599 Gronau.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Gronau (Westf.), Iltisstraße 20, 48599 Gronau Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stadt Gronau (Westf.), 15.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**1. Änderungssatzung vom 22.06.2023**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)**  
**vom 14.05.2021**

Aufgrund

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 10.05.2023 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallentsorgungssatzung - beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallentsorgungssatzung - vom 14.05.2021 wird wie folgt geändert:

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gronau (Westf.), des Kreises Borken und sonstiger Institutionen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Gronau umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Gronau gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Gestellung der Abfallbehälter (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße) und Restmüllsäcke.
  2. Einsammlung und Beförderung von Restmüll als Abfall zur Beseitigung.
  3. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) als Abfall zur Verwertung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) aus stationären Depotcontainerstandorten und Sammelstellen am städtischen Wertstoffhof.
  5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG); mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Kleingeräten) und Metallschrott.
  6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
  7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
  8. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/ oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
  9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
  11. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
  12. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Städtischer Wertstoffhof).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-Container, Restmüll-, Biomüllgefäße und Restmüllsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Altpapier, Sperrmüll, Altholz und sperrigen Grün- und Gartenabfällen an der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle der Stadt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 dieser Satzung geregelt und werden über den Abfallkalender bekanntgegeben.

## **§ 9**

### **Getrennthaltungsgebot für verwertbare und sonstige Abfälle**

Die Abfallbesitzer müssen Abfälle, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 ausgeschlossen sind, wie folgt trennen und einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

1. Glas muss nach den Arten Weißglas, Grünglas und Braunglas getrennt gehalten und den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern für Glas zugeführt werden - Bringsystem -.

2. Papier/Pappe/Karton sind in die von der Stadt Gronau für den jeweiligen Zweck zur Verfügung gestellten Depotcontainer einzufüllen bzw. zu der/den städtischen Annahmestelle(n) zu bringen - Bringsystem -.
3. Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter (grauer Behälter mit gelbem Deckel) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, in diesem zur Abholung bereitzustellen - Holsystem - und/oder in den Wertstoffcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof einzufüllen.
4. Bioabfälle (=kompostierfähige, organische Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle) sind getrennt zu erfassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind (z.B. auch Bioabfallsammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, Kaffeepads, Einweggeschirr, Bambuszahnbürste). Die kompostierfähigen Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle sind in die Biotonne (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen - Holsystem -. Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle sind für die Gartengrünsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 bereitzustellen - Holsystem - oder zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Kleingartenabfälle zu befördern - Bringsystem -.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Gronau bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
  1. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l und 240l,
  2. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80l, 120l, 240l sowie 1.100l-Container für Restmüll,
  3. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassene graue 60l-Abfallsäcke in den Rathaus-Servicestellen und im Einzelhandel bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

## **§ 11**

### **Anzahl, Größe und Kontrolle der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von folgenden Abfallbehältern zu dulden:
  1. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l oder 240l, soweit nicht eine Regelung nach § 7 oder § 13a getroffen worden ist, und
  2. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80l, 120l, 240l oder 1.100l (Restmüll-Container), soweit nicht eine Regelung nach § 13a getroffen worden ist.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Behältervolumen vorzuhalten. Das Mindestvolumen des Restmüllgefäßes beträgt 10 Liter und das des Biotonnengefäßes beträgt 3 Liter pro Woche/pro Bewohner. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend.

- (2) Die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen kann durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung kontrolliert werden („Tonnenkontrolle“).  
Die Stadt kann geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung treffen.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Biomüll- und Restmüllbehälter werden von der Stadt Gronau gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Gronau kann die Gefäßstellung einem Dritten übertragen. Für die Sauberkeit der Gefäße ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Gronau gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt, in Depotcontainer eingeworfen oder neben die Abfallbehälter/ Depotcontainer gelegt werden; Ausnahmen gelten nur im Fall des § 10 Abs. 2 Nr. 3.
- (3) Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne sind wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen. Dies gilt auch für: kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 15, der ausgeschlossenen Abfälle nach § 3 und der durch § 6a von der Benutzungspflicht ausgenommenen Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier (PPK) und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Gronau bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  2. Altpapier (Papier, Pappe und Karton) ist in die Depotcontainer für Altpapier oder in die Sammelcontainer am Wertstoffhof einzufüllen.
  3. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Restmüll-Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240l-Gefäß = 110 kg, 120l-Gefäß = 60 kg, 80l-Gefäß = 50 kg (0,45 kg/l; 0,5 kg/l; 0,625 kg/l)) nicht überschreiten.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (9) Die Stadt Gronau gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Standorte der Altglas-, Altpapier- und Altkleider-Depotcontainer (Sammelcontainer) über den Abfallkalender rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Für die 1.100-Liter-Restmüllbehälter kann wahlweise eine 4-wöchentliche, 14-tägliche, wöchentliche und zweimal wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (2) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die Termine für die Leerung der Gefäße sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bzw. die Tagespresse bekanntgegeben.
- (5) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden.

#### **§ 15 Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Sperrige von der Stadt Gronau zugelassene Abfälle von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Gronau, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, werden von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Anforderung, innerhalb von sechs Wochen abgefahren sowie die Abholung innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung („Expressabfuhr“). Die Sperrmüllentsorgung muss schriftlich per Anforderungskarte oder online per Mail beim von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen angemeldet werden. Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Die Abfuhr erfolgt an den vorgegebenen Tagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Abfälle sind bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Für die in Abs. 1 aufgeführten Abfälle betreibt die EGW im Auftrag der Stadt Gronau zusätzlich eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle sowie die Annahmebedingungen werden von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegeben. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Gronau benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Gronau zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Gronau informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

### **Annahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen:**

#### Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk und Laub aus Gärten und Kleingärten, soweit nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 22.06.2023

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

---

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe**

---

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 41; Flurstück 2.

Als Grenznachbar ist das in Epe gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 41, Flurstück 3 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 3 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.06.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23056 in der Zeit

**vom 10.07.2023 bis 14.08.2023**

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Walter Niehoff  
Wilhelmstraße 32  
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 28. Juni 2023

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



**Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 62.e25-1.2-2022-1

Dortmund, den 04.07.2023

**BEKANNTMACHUNG**

In dem Planfeststellungsverfahren, das für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans der RWE Gas Storage West GmbH zur Erweiterung des Kavernenspeichers Epe L-Gas um zusätzliche Ein- und Ausspeicherstrecken für Wasserstoff, Kavernen für die Wasserstoffspeicherung sowie die erforderliche Feldleitung – 5. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan geführt wird, findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

**am 19.07.2023  
im Ratssaal des Wirtschaftszentrums Gronau (WZG)  
(Fabrikstraße 3, 48599 Gronau)**

statt.

Der Termin beginnt um **11:00 Uhr**.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie in dem zentralen Internetportal UVP-pflichtiger Vorhaben, das unter der folgenden Internetadresse zu erreichen ist:

<https://uvp-verbund.de>

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme an dem Termin haben neben den Vertretern der im Verfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG NRW beteiligten Behörden und der Vorhabenträgerin nur die vom Vorhaben Betroffenen sowie diejenigen, deren Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan oder Stellungnahmen zu dem Rahmenbetriebsplan form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen bzw. der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind. Die Berechtigung zur Teilnahme an dem Termin ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Termin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:

gez. Biermann

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)  
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)**

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Stina Jacoub hat am 06.06.2023 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat erklärt und scheidet somit aus dem Gremium aus. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Jacoub ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Aramäer Gronau“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Frau Leliana Merza (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) als Ersatzbewerberin für Frau Jacoub benannt worden. Frau Leliana Merza hat das Mandat angenommen und rückt somit als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Aramäer Gronau“

**Frau Leliana Merza, geb. 1998, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied**

in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Nachbesetzung des vakanten stellvertretenden Mitgliedes im Integrationsrat werde ich nach Annahmeerklärung des/der Listennächsten öffentlich bekannt machen.

48599 Gronau, den 05.07.2023

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister